Bayerischer Musikrat

EU AI Act – Was Ensembles beim Einsatz von KI beachten müssen

Was ist der EU AI Act?

Der EU AI Act (EU-KI-Verordnung) ist der europäische Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz. Er ist am 1. August 2024 in Kraft getreten und wird schrittweise anwendbar. Seit 2. August 2026 gelten insbesondere die Transparenzpflichten des Art. 50. Die Vorgaben zur KI-Kompetenz gelten bereits seit Februar 2025.

Der AI Act verfolgt einen risikobasierten Ansatz: Je größer das mögliche Risiko einer KI-Anwendung für Sicherheit oder Grundrechte ist, desto umfangreicher sind die Anforderungen. Die meisten alltäglichen KI-Anwendungen fallen jedoch nicht in den Hochrisikobereich.

Auch Ensembles sind vom AI Act betroffen, wenn sie KI-Systeme im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzen. Wer beispielsweise ChatGPT, Microsoft Copilot oder vergleichbare Systeme für die Ensemblearbeit nutzt, wird grundsätzlich als Betreiber („Deployer“) eines KI-Systems eingeordnet.

Für den normalen Ensemblealltag bedeutet das jedoch nicht, dass umfangreiche neue Verwaltungsstrukturen geschaffen werden müssen.

Was bedeutet das konkret für Ensembles?

Typische Nutzung im Ensemble	**Was ist zu beachten?**
KI formuliert Anschreiben, Einladungen oder andere interne Texte.	Inhalt vor Verwendung auf Plausibilität, Richtigkeit und ggf. urheberrechtliche Probleme prüfen.
KI fasst Protokolle oder Dokumente zusammen.	Datenschutz, Vertraulichkeit und ggf. Geschäftsgeheimnisse beachten.
KI recherchiert Informationen.	Ergebnisse, Fakten und Quellen überprüfen. KI kann falsche Informationen erzeugen.
KI erstellt Texte für Website, Presse oder Social Media.	Bei KI-generierten oder -manipulierten Texten, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, kann eine Offenlegungspflicht (also Kennzeichnung als KI-Inhalt) bestehen. Eine Offenlegung ist nach Art. 50 Abs. 4 **nicht** erforderlich, wenn eine menschliche Überprüfung oder redaktionelle Kontrolle erfolgt und eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung trägt. Das Urheberrecht sollte dabei eingehalten werden.

KI erstellt Bilder für Website, Flyer oder Social Media.	Nicht jedes KI-Bild muss gekennzeichnet werden. Entscheidend sind insbesondere die Regeln für Deepfakes; siehe folgende Matrix.
KI erzeugt oder verändert täuschend echte Bilder, Videos oder Tonaufnahmen („Deepfakes“).	Die künstliche Erzeugung bzw. Manipulation muss grundsätzlich gekennzeichnet werden.
KI-Chatbot kommuniziert direkt mit Mitgliedern oder Interessierten.	Personen müssen grundsätzlich erkennen können, dass sie mit einem KI-System interagieren, sofern dies nicht ohnehin offensichtlich ist.
Mitarbeitende / Ehrenamtliche nutzen KI für das Ensemble.	Das Ensemble muss geeignete Maßnahmen zur KI-Kompetenz treffen (z.B. Schulung der Mitarbeitenden / Ehrenamtlichen in Bezug auf KI). Umfang und Inhalt richten sich nach Kenntnissen, Einsatzgebiet und Risiken der verwendeten Systeme.

Wann müssen KI-Bilder gekennzeichnet werden?

Wichtig: Es gibt keine allgemeine Pflicht, jedes mit KI erzeugte oder bearbeitete Bild sichtbar mit „KI-generiert“ zu kennzeichnen.

Für Ensembles ist vor allem relevant, ob ein Inhalt als Deepfake einzustufen ist. Darunter fallen KI-generierte oder manipulierte Bild-, Audio- oder Videoinhalte, die bestehenden Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und fälschlicherweise authentisch oder wahr erscheinen können. Für solche Inhalte sieht Art. 50 grundsätzlich eine Offenlegung bzw. Kennzeichnung vor.

Beispiel	**Kennzeichnung nach AI Act**
Störenden Gegenstand aus einem Veranstaltungsfoto entfernen.	In der Regel keine Kennzeichnung erforderlich
Helligkeit, Schärfe oder Bildqualität mit KI verbessern.	In der Regel keine Kennzeichnung erforderlich
Person freistellen oder Hintergrund gestalterisch verändern.	In der Regel keine Kennzeichnung erforderlich, sofern keine täuschende Darstellung entsteht.
Offensichtlich illustrative KI-Grafik für einen Flyer erstellen – ohne fotorealistisches Bild *(siehe nachfolgende Tabellenzeilen)*.	In der Regel keine Kennzeichnung als Deepfake erforderlich. Eine freiwillige Kennzeichnung wie „KI-generierte Illustration“ ist möglich.
Fotorealistisches Bild, das wie eine echte Aufnahme wirkt.	Kennzeichnung grundsätzlich erforderlich, wenn dadurch fälschlich der Eindruck eines echten Ereignisses entstehen kann.

Reale Person mithilfe von KI in ein Veranstaltungsfoto einfügen, obwohl sie dort nicht war.	Grundsätzlich kennzeichnen.
Reale Person mithilfe von KI etwas tun oder sagen lassen, was tatsächlich nicht geschehen ist.	Grundsätzlich kennzeichnen.
Täuschend echtes KI-Video oder eine KI-Tonaufnahme einer realen Person erzeugen	Grundsätzlich kennzeichnen.

Empfehlung: Auch wenn eine Kennzeichnung rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist, sollte bei KI-generierten, fotorealistischen Symbolbildern aus Transparenzgründen beispielsweise „KI-generiertes Symbolbild“, „Symbolbild, mit KI erstellt“, o.ä. angegeben werden.

KI-Kompetenz: Müssen Ensembles ihre verantwortlichen Personen schulen?

Wer KI-Systeme für das Ensemble einsetzt, muss sich mit deren Möglichkeiten und Risiken angemessen auskennen. Art. 4 verpflichtet Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, Maßnahmen zur Förderung der KI-Kompetenz der Personen zu ergreifen, die für sie mit diesen Systemen arbeiten. Dabei sind unter anderem Vorkenntnisse, Erfahrung und der konkrete Einsatz der KI zu berücksichtigen.

Eine bestimmte Schulung, ein Zertifikat, ein „KI-Beauftragter“ oder ein eigenes KI-Gremium sind dafür nicht vorgeschrieben.

Für ein ehrenamtlich geführtes Ensemble kann deshalb eine einfache interne Information ausreichend sein, wenn nur gewöhnliche KI-Anwendungen mit überschaubarem Risiko eingesetzt werden.

Empfehlung für Ensembles:

Eine kurze interne Regelung, z. B. „Hinweise zur Nutzung von KI im Ensemble Musterstadt“, kann folgende Punkte enthalten:

1. KI darf nur zur Unterstützung von Arbeitsprozessen genutzt werden, nicht zur vollständigen Ersetzung menschlicher Entscheidungen.

2. Die Nutzung muss im Einklang mit geltenden Gesetzen (z.B. Urheberrecht) und Datenschutzrichtlinien stehen.

3. Personenbezogene, vertrauliche oder sensible Informationen dürfen nicht in KI-Systeme eingegeben werden.

4. KI-generierte Informationen und Texte werden vor ihrer Verwendung auf Plausibilität, Richtigkeit und ggf. urheberrechtliche Probleme geprüft.

5. Entscheidungen über Personen werden nicht einer KI überlassen.

6. Bei täuschend echt wirkenden KI-generierten oder wesentlich manipulierten Bildern, Videos oder Tonaufnahmen werden die Transparenzpflichten geprüft.

7. Personen, die KI für das Ensemble einsetzen, werden über wesentliche Möglichkeiten und Risiken der eingesetzten Systeme informiert.

Die Information kann beispielsweise in einer Sitzung erfolgen. Als Dokumentation kann im Protokoll festgehalten werden, dass die für das Ensemble tätigen Personen über die interne Nutzung von KI-Anwendungen sowie über wesentliche Risiken, Datenschutz- und Transparenzanforderungen informiert wurden.

Fünf Punkte, die Ensembles beachten sollten

1. KI-Einsatz kennen: Überblick behalten, welche Anwendungen im Ensemble verwendet werden, z.B. ChatGPT, Copilot, Canva oder Transkriptionsprogramme.

2. Datenschutz beachten: Keine personenbezogenen, sensiblen oder vertraulichen Informationen unkontrolliert in KI-Dienste eingeben. Der EU AI Act ersetzt die DSGVO nicht.

3. Ergebnisse kontrollieren: KI-Ergebnisse können sachlich falsch oder erfunden sein. Veröffentlichungen und wichtige Dokumente sollten deshalb menschlich geprüft werden.

4. Transparenz beachten: Besonders bei Deepfakes, bestimmten KI-generierten Texten zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse und bei der direkten Kommunikation mit KI-Systemen gelten besondere Transparenzpflichten.

5. Besondere Anwendungen vorher prüfen: Soll KI beispielsweise für die Bewerberauswahl, die Bewertung von Personen oder andere sensible Einsatzgebiete verwendet werden, sollte dies vorab rechtlich geprüft werden. Für bestimmte Hochrisiko-Anwendungen gelten weitergehende Anforderungen.

Quellen

***Verordnung (EU) 2024/1689 – EU AI Act**, insbesondere Art. 4, Art. 50 und Art. 99, EUR-Lex. https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj/eng*

***Europäische Kommission: Guidelines on transparency obligations under Article 50**, veröffentlicht am 20. Juli 2026. https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/guidelines-transparency-obligations-providers-and-deployers-ai-systems*

***Europäische Kommission: AI Literacy – Questions & Answers**, insbesondere zu Art. 4 und den Anforderungen an Organisationen. (https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/faqs/ai-literacy-questions-answers)*

***Europäische Kommission: AI Act – Regulatory Framework / Anwendungszeitplan**, Stand 2026.*

https://eu-ai-act.info/zusammenfassung.html

https://www.haufe.de/recht/kanzleimanagement/kennzeichnungspflicht-fuer-ki-inhalte-gilt-ab-august-2026_222_681220.html

***Stand: 15. Oktober 2026.** Diese Handreichung bietet eine allgemeine Orientierung für den typischen KI-Einsatz in Ensembles. Bei besonderen oder risikoreichen Anwendungen sollte der konkrete Einzelfall geprüft werden.*